



## Hinweise für die Kontrolle und Reinigung von Gasfeuerungen

---

Betrifft: ■ **Verordnung über den Feuerschutz vom 9.12.1997**  
■ **Reglement über den Kaminfedienst vom 13.12.1997**

---

### ***Reinigungs- und Kontrollpflicht der KreiskaminfegermeisterInnen***

Die Kreisinhabenden sind verpflichtet, alle in Gebrauch stehenden wärmetechnischen Anlagen fachgerecht zu kontrollieren und zu reinigen. Sie überwachen die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

### ***Pflichten der Anlageeigentümerinnen und Anlageeigentümer und der Benützenden***

Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Benützenden sind verpflichtet, die wärmetechnischen Anlagen periodisch kontrollieren und reinigen zu lassen und zu diesem Zweck der Kaminfegerin bzw. dem Kaminfeger ungehinderten Zutritt zu gewähren.

### ***Reinigungsfrist von Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen***

**Anlagen mit atmosphärischem Brenner: Kontrolle der Gasabzugsrohre und Kamine (Abgasanlagen) alle 3 Jahre, wenn nötig Reinigung.**

Bei diesen Arbeiten erfolgt auch die **sicherheitstechnische Überprüfung** in Form der sogenannten „schwarzen Feuerschau“. Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger sind für diese Arbeiten speziell ausgebildet. Dadurch entfällt auch die Kontrolle durch die Gemeindefeuerschau.

Die Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen sowie die Brandschutzkontrolle wird durch die Servicefirmen während den Wartungsarbeiten nicht getätigt. Darum ist auch die spezielle Sicherheitskontrolle durch die Kaminfegegeschäfte notwendig.

Anlagen, welche aus irgendwelchen Gründen (z.B. wegen Nichtregistrierung), seit mehr als drei Jahren durch die Kaminfegegeschäfte nicht mehr kontrolliert wurden, sind von der Kontroll- und Reinigungspflicht **nicht** entbunden.

P.S. Die Verrechnung der Leistungen der Kaminfegegeschäfte erfolgt für die atmosphärischen Gasfeuerungen nach Aufwand, d.h. in Regie.